



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 15. Februar 2018

Nr. 2

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	Seite
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG a. F. bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG n. F. über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Änderungen an der festgestellten Planung bzgl. des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 3	19
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO; Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	20
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neugestaltung der Straßenbahnhaltstelle Tiergarten sowie der Gleisanlagen im Umfeld der Haltestelle im Bereich der Stadt Nürnberg.....	20
Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Nürnberg	21
14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	21
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker“	22
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 12	22
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG); Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr.-km 395+400 bis 400+500 im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg	22
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gem. §§ 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. §§ 9 Abs. 3, 4, 7 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg.....	24
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken	25
Bekanntmachung der Planungsverbände	
312. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Nürnberg am 19. März 2018	26



	Seite
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018	27
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2018	28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2018	29
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW).....	30
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2018	31
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2018	32
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2018	33
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche im Bereich des Baugebiets "Angerhof II", Fl.-Nr. 279, sowie gleichzeitige Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche in der Flur "Im Loch" im Bereich der Fl.-Nrn. 300, 304, 306, 331 und 332 - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....	33
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung / Wakepark Brombachsee - eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB	34
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362 - im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet - Genehmigung	36
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung des Bebauungsplanes Brombachsee - Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362, Markt Pleinfeld - Satzungsbeschluss	37
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	38

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Margareta Patzelt

Oberamtsrätin a. D.

die am 16.12.2017 im Alter von 84 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 13 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 10. Januar 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG a. F. bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG n. F. über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Änderungen an der festgestellten Planung bzgl. des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 3 in den Abschnitten

- **östlich Schlüsselfeld bis östlich AS Höchststadt-Nord (Bau-km 346+628 bis Bau-km 354+900) im Bereich Wachenroth, Lonnerstadt, Mühlhausen und Schlüsselfeld**
- **östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815) im Bereich des Marktes Mühlhausen, der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, der Gemeinde Gremsdorf, der Gemeinde Heßdorf und der Gemeinde Adelsdorf**
- **Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach (Abschnitt 620, Station 4,815 bis Abschnitt 640, Station 3,520) im Bereich der Gemeinde Heßdorf und der Städte Erlangen und Herzogenaurach und**
- **nördlich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth/Erlangen (Bau-km 373+700 bis 383+067) im Bereich der Städte Erlangen und Herzogenaurach**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Januar 2018 Gz. RMF-SG32-4354-1-28, RMF-SG32-4354-1-29, RMF-SG32-4354-1-30 und RMF-SG32-4354-1-31

Die Autobahndirektion Nordbayern hat bei der Regierung von Mittelfranken Änderungen an der bestandskräftig festgestellten Ausbauplanung für die genannten Abschnitte der A 3 beantragt. Die vorgesehenen Änderungen bestehen ausschließlich in Detailänderungen. Gegenstand der einzelnen Änderungsanträge sind hauptsächlich

- eine teilweise veränderte Ausgestaltung von Lärmschutzanlagen (transparente Ausbildung von Lärmschutzwänden auf Unterführungsbauwerken sowie im Talraum der Aisch, rechteckige Einbindung von Lärmschutzwänden in angrenzende Lärmschutzwälle),
- die Ausbildung mehrerer Absetz- bzw. Regenrückhaltebecken in Betonbauweise anstatt als Erdbecken, wobei teilweise hierfür das Grundwasser während der Bauzeit lokal abgesenkt und abgeleitet werden muss,
- die abschnittsweise Verlegung von Teilsickerrohren entlang der Autobahn zur Tiefenentwässerung, um Beeinträchtigungen des Autobahnkörpers durch Grund- und Schichtwasser zu verhindern. Das im Zuge der Tiefenentwässerungsanlagen gefasste Wasser wird in umliegende Fließ- bzw. Stillgewässer abgeleitet;
- eine kleinräumige Verlegung einer längs der St 2254 verlaufenden Ferngasleitung,
- Änderungen an der Entwässerungskonzeption, insbesondere in den Abschnitten Klebheim bis nördlich Tank- und Rastanlage Aurach und nörd-

lich Tank- und Rastanlage Aurach bis östlich Autobahnkreuz Fürth/Erlangen (Änderung des Querschnitts von Entwässerungsabschnitten, Anhebung von Versickerungsmulden und Anordnung von Rigolen unterhalb dieser Mulden, wobei das Wasser aus den Rigolen in verschiedene Oberflächengewässer abgeführt wird),

- eine Änderung der Ausbildung der Bankette der Autobahn und
- eine geringe Verbreiterung der Fahrbahn der A 3 zwischen der Aurachtalbrücke und der Brücke über den Main-Donau-Kanal.

Da diese Änderungen jeweils in den Anwendungsbereich des UVPG fallen, wurde gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG und Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 für jedes Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Dabei wurde jeweils festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Änderungen werden nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG a. F. bzw. in Anlage 3 zum UVPG n. F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG a. F. bzw. § 25 Abs. 2 UVPG n. F. zu berücksichtigen wären. Der 6-streifige Ausbau der A 3 in den eingangs genannten Streckenabschnitten hat zwar erhebliche Umweltauswirkungen, welche aber sämtlich bereits Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfungen waren, die im Rahmen der mittlerweile bestandskräftig abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden. Erhebliche neue Umweltauswirkungen, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen müssten, sind mit den Änderungsvorhaben - auch im Zusammenwirken mit den festgestellten Planungen - nicht verbunden. Erst recht ist keine der Änderungen für sich betrachtet UVP-pflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG a. F. bzw. § 5 Abs. 3 Satz 3 UVPG n. F. nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 19

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bay-
erischen Bauordnung (BayBO)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 12. Januar 2018 Gz. 34-4116-3-30-20**

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 12.01.2018, Gz. 34-4116-3-30-20, die beantragte Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

Vorhaben:

Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen - Generalsanierung, Erweiterung und Umbau - Errichtung eines Anbaus zur Erweiterung der Ausbildungswerkstatt sowie Errichtung von zwei Lagerräumen, Pommernstraße 25, 90451 Nürnberg auf dem Grundstück Flurnummer 468/41, Gemarkung Röthenbach bei Schweinau

Antragsteller:

Bezirk Mittelfranken, Postfach 6 17, 91511 Ansbach

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akte des Zustimmungsverfahrens kann bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Vorzimmer Bereich 3, Raum F 111 zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1260 eingesehen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Bezirk Mittelfranken, Bezirksrathaus, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Raum 218 zu den Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 4664-7030.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 20

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neugestaltung der Straßenbahnhaltestelle Tiergarten sowie der Gleisanlagen im Umfeld der Haltestelle im Bereich der Stadt Nürnberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Januar 2018 Gz. RMF-SG32-4354-6-10

Für das Bauvorhaben ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b UVPG wird die Änderung einer bestehenden, dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegenden Anlage einem Neubau gleichgestellt. Die Vorprüfung zeigt, dass das (kleinräumige) Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das Vorhaben hat keine raumbedeutsamen Auswirkungen. Die geplanten Änderungen der Gleisanlage bewirken keine Veränderung der Immissionssituation im Bereich der ca. 250 m nordwestlich des Vorhabens gelegenen Wohnbebauung. Die lärmtechnischen Auswirkungen der Baumaßnahme sind vernachlässigbar.

Die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sind geringfügig und können vollständig kompensiert werden. Die Maßnahmen zur Kompensation (Neubegründung von Waldflächen auf dem Baugrundstück selbst) wurden bereits im Vorfeld mit den zuständigen Naturschutzbehörden und dem Forstbetrieb Nürnberg abgestimmt. Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht erfüllt werden. Die erforderlichen Gehölzrodungen und Rückschnitte erfolgen gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Die Entwässerung der nicht im Haltebereich liegenden Gleisanlage wird analog zum Bestand direkt über den Gleisschotter der neuen Straßenbahntrasse linienhaft über das Planum dem Untergrund zugeführt. Die Entwässerung der befestigten Flächen erfolgt über die sogenannte Gleisentwässerung, die das gesammelte Niederschlagswasser durch ein Rohrsystem der belebten Bodenzone zuführt, gleiches gilt für die Niederschlagswässer aus der Weichenentwässerung.

Die Regierung von Mittelfranken kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht folglich nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 20

Verleihung eines Schulnamens an die Staatliche Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Januar 2018 Gz. 44.1-5302-1/17

Die Regierung von Mittelfranken hat am 22. Januar 2018 der Staatlichen Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Nürnberg antragsgemäß den Schulnamen

Alfred-Welker-Berufsschule

verliehen.

Die Schule führt ab diesem Zeitpunkt im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel die Bezeichnung

Alfred-Welker-Berufsschule Staatliche Berufsschule zur Sonderpädagogischen Förderung Nürnberg.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 21

14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

I.

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 - GVBl. S. 470) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 26.01.2018 die 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Gegenstand der 14. Verordnung ist eine Änderung im Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägevorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 29. Januar 2018

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 21

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Januar 2018 Gz. 44.1-5204-2-11

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571), folgende

G a s t s c h u l a n o r d n u n g :

I.

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2017/18 in der Jahrgangsstufe **11** die

Hans-Wilsdorf-Schule
Staatliche Berufsschule Kulmbach
Georg-Hagen-Straße 35
95326 Kulmbach

als Gastschüler zu besuchen.

Ab Jahrgangsstufe 12 besteht bereits ein Fachsprengel zu dieser Berufsschule (VO der Regierung von Oberfranken vom 15. September 2015, MFrABI 2015 S. 136).

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 22

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Februar 2018 Gz. RMF-SG 21-2206-2-191-18

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 12 wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 Herr Martin Fochler, Abt-Maurus-Str. 16, 91785 Pleinfeld, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsleiter

MFrABI S. 22

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr.-km 395+400 bis 400+500 im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2018 Gz. RMF-SG32-4354-1-23

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 29.12.2017, Gz. RMF-SG32-4354-1-23, ist der Plan für die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr.-km 395+400 bis 400+500 im Zuge der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **23.02.2018** bis einschließlich **08.03.2018**

bei

- dem Markt Allersberg, Marktplatz 1,
90584 Allersberg

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Ertüchtigung von 8 Brückenbauwerken im betroffenen Los Allersberg. Der in der Planung behandelte Streckenabschnitt der BAB A 9 - Ertüchtigungslos AS Allersberg - liegt zwischen dem Autobahndreieck Nürnberg/Feucht und der Anschlussstelle Hilpoltstein im Gemeindegebiet Allersberg des Landkreises Roth, Regierungsbezirk Mittelfranken. Er erstreckt sich auf eine Länge von rund 4,4 km von Betr. -km 395+400 bis 400+500 (Abschnitt. 700, Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106). Die Bauwerke weisen erhebliche bauliche und statische Mängel auf. Eine Sanierung ist aufgrund der Schadensbilder und der Tragfähigkeitsdefizite nicht möglich. Die Erneuerung der Brücken einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen an der Autobahn erfolgt im Bestand unter Berücksichtigung aktueller Vorschriften, Richtlinien und der Forderungen seitens der Baulastträger der unterführten Anlagen bzw. Gewässer. Der verfügbare Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ertüchtigung der Brückenbauwerke BW 395b - BW 400a, Ertüchtigungslos Allersberg von Betr.-km 395+400 bis 400+500 im Zuge

der BAB A 9 Berlin - München (Abschnitt 700 Station 9,285 bis Abschnitt 720 Station 3,106) im Bereich des Marktes Allersberg wird mit den sich aus Ziffern A. 3 und A. 5 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.“

Daneben wurden der Vorhabensträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für die Herstellung der Gründungen der Bauwerke 397c und 398b gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse zum vorübergehenden Entnehmen und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in die Kleine Roth und den Silbergraben für die Dauer der Bauzeit erteilt.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Landwirtschaft und Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Postfachanschrift:
Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift:
Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form Klage erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 22

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe gem. §§ 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. §§ 9 Abs. 3, 4, 7 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2018 Gz. RMF-SG32-4354-8-22

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Maste Nr. 4 und 5 (Strecke 49/T015) der 110-kV-Leitung Winterschneidbach-Weißenburg.

Gem. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Merkmale des Vorhabens

Als zukünftiger Masttyp wird der Stahlvollwandmast den bisherigen Stahlgittermast ersetzen. Die Traverse ist weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse ändert sich nur geringfügig. Die Höhendifferenzen Neuanlage zur Altanlage betragen bei Mast Nr. 4: 0,95 m, bei Mast Nr. 5: 3,17 m.

Standort des Vorhabens

Der Austausch der Maste erfolgt standortgleich im Außenbereich.

Die Masten befinden sich in keinem Landschaftsschutzgebiet; weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (z. B. FFH-Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Bodenaushub wird getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und in entsprechender Reihenfolge wieder eingebaut. Falls erforderlich, werden Baggermatten eingesetzt, um die Auswirkungen auf den Boden zu minimieren. Das Bodeneintrittsmaß der neuen Maste ist geringer. Im Bereich der Zuwegung kann es kurzfristig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Die Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 3, 4, 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 24

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Verordnung des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 4 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) und der Art. 83 Abs. 3 S. 1 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) vom 09.01.2018 (GVBl S. 2), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Den kreisfreien Städten und Landkreisen in Mittelfranken werden folgende Aufgaben der Sozialhilfe zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Stationäre Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII, soweit
 - a) die Hilfe nicht in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen erbracht wird,
 - b) eine vom Bezirk unmittelbar zu gewährende Hilfe voraussichtlich nicht nur vorübergehend unterbrochen wird, oder
 - c) nicht zugleich stationäre, teilstationäre oder laufende Leistungen des Bezirks im Rahmen des Sechsten bis Neunten Kapitels SGB XII bezogen werden.
2. Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII außerhalb stationärer und teilstationärer Einrichtungen, soweit diese Leistungen nicht bereits durch den Bezirk als Annex nach der bis 28.02.2018 geltenden Fassung des Art. 82 Abs. 2 AGSG erbracht werden bzw. ab 01.03.2018 zu erbringen wären.
3. Leistungen, die nach Art. 82 AGSG zugleich mit Leistungen nach Nr. 2 bezogen werden.

§ 2

Die kreisfreien Städte und Landkreise in Mittelfranken werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks nach Art. 100 Abs. 2 AGSG i. V. m. Art. 107 Abs. 1 AGSG nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und zu entscheiden.

§ 3

1. Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
2. § 1 Nrn. 2 und 3 treten mit Ablauf des 30.11.2018 außer Kraft.
3. Abweichend von § 3 Nr. 2 tritt § 1 Nrn. 2 und 3 für die Stadt Ansbach und den Landkreis Ansbach mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft.
4. Abweichend von § 3 Nr. 2 tritt § 1 Nrn. 2 und 3 für die Stadt Schwabach und die Landkreise Erlangen/Höchstadt, Nürnberger Land, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen mit Ablauf des 30.09.2018 außer Kraft.
5. Abweichend von § 3 Nr. 2 tritt § 1 Nrn. 2 und 3 für die Städte Erlangen und Fürth und die Landkreise Fürth und Neustadt/Aisch-Bad Windsheim mit Ablauf des 31.10.2018 außer Kraft.
6. Die Verordnung des Bezirks Mittelfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Mittelfranken vom 29.05.2009 (MFrABI Nr. 13/2009 S. 80) tritt mit Ablauf des 28.02.2018 außer Kraft.

Ansbach, 25. Januar 2018

Bezirk Mittelfranken
Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 25

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 6. Februar 2018

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 312. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 19. März 2018, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 311. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 22.01.2018
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Änderung des Flächennutzungsplans im Abschnitt Nr. 17 „Wohngebiet In der Reuth“ sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“; Stadt Herzogenaurach, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Fortschreibung des Regionalkapitels B I „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B VII „Erholung“; Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (5)

Nürnberg, 6. Februar 2018

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.487.200 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	6.600 €
---	---------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 1.348.500 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 105.500 €, fällig am 1. Juni 2018;
2. eine Bedarfsumlage für EDV-Kosten an Dritte, für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen, für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigen-/Beratungsgutachten sowie für die Kostenerstattungspauschale zur Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE ZRF Bayern in Höhe von insgesamt 43.000 €, fällig am 1. März 2018;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.200.000 €, fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2018.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 01.03.2018 in Höhe von 343.000,00 €,
2. Rate am 01.06.2018 in Höhe von 405.500,00 €,
3. Rate am 01.09.2018 in Höhe von 300.000,00 €,
4. Rate am 01.12.2018 in Höhe von 300.000,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Nürnberg, 11. Dezember 2017

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Dr. Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 16.02.2018 bis einschließlich 23.02.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 16/II, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 13. Dezember 2017

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nürnberg
I. V.
gez.
Dr. Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 27

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.657.500,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	275.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder zum Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2018 auf 272.000,00 € festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite IX zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gunzenhausen, 13. Dezember 2017

Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.02.2018 bis einschließlich 23.02.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 20. Dezember 2017

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat
und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 28

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) und §§ 14 ff. der Zweckverbandssatzung in der Neufassung vom 04.04.2016 (MFrABI Nr. 6/2016) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.734.650,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.828.050,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2018 werden gem. § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ansbach, 12. Dezember 2017

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 16.02.2018 bis einschließlich 23.02.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Im Dienstfeld, 91589 Aurach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 9. Januar 2018

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der
Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 29

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2016 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der

wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Ertragslage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen"

München, 11. August 2017

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Andreas Köpl
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 21.11.2017 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2016 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit vom

16.02.2018 bis einschließlich 22.02.2018

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Südlichen Fürther Straße 18 - 20, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 30

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband "Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	17.544.000 €
in den Aufwendungen mit	15.292.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	11.042.000 €
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2018 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,1720 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	75,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2018 ein Mehrergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2018 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Nürnberg, 15. Dezember 2017

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 30.11.2017, Az.: RMF-SG12-1512-14-105-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 16.02.2018 bis einschließlich 22.02.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Südliche Fürther Straße 18 - 20, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 15. Dezember 2017

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 31

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.309.300 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.037.200 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 5.347.100 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Erlangen, 9. Januar 2018

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 16.02.2018 bis einschließlich 23.02.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Zucker-Straße 2, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 16. Januar 2018

Zweckverband
Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
gez.

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 32

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Brombachsee
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.086.886,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.734.563,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.077.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll beträgt im	
a) im Verwaltungshaushalt	1.123.677,00 €
b) im Vermögenshaushalt	342.000,00 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Ramsberg, 1. Februar 2018

gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und wurde mit Scheiben vom 23.01.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dieser Bekanntmachung eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg, öffentlich zur Einsicht aus.

Ramsberg, 1. Februar 2018

gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 33

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche im Bereich des Baugebiets "Angerhof II", Fl.-Nr. 279, sowie gleichzeitige Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche in der Flur "Im Loch" im Bereich der Fl.-Nrn. 300, 304, 306, 331 und 332
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Absberg - Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche in der Gemarkung Absberg beschlossen. Der Änderungsbereich befindet sich im Süden von Absberg, direkt an der Einfahrt nach Absberg.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden/Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Technische Wasserwirtschaft) vom 19.04.2017

es werden Aussagen getroffen zu: Verunreinigungen von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern durch wassergefährdende Stoffe

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen/Tiere:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Naturschutzbehörde) vom 19.04.2017

es werden Aussagen getroffen zu: angrenzenden, gemischten Baumhecken

- finden sich in der Stellungnahme des Bund Naturschutz (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 03.04.2017

es werden Hinweise gegeben zu: dem Erhalt der vorhandenen Hecke und der Rücksichtnahme auf ackerbrütige Vögel

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft:**

- finden sich in den Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 25.04.2017 und der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 04.04.2017

- es werden Aussagen getroffen zu: Raumplanung

Nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zusätzlich die Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche mit in das Planblatt und die Begründung inkl. Umweltbericht eingearbeitet. Der Änderungsbereich befindet sich westlich direkt an Absberg angrenzend.

Für diesen Änderungsbereich bleibt aufgrund der Rücknahme der Wohnbauflächen aus dem FNP die bestehende landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Hier ergeben sich folglich keine Auswirkungen für Natur und Umwelt.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Freitag, 23.02.2018 bis Montag, 26.03.2018

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, un-

zulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 6. Februar 2018

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 33

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badetalinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung / Wakepark Brombachsee**

- eingeschränkte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 08.12.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB im Parallelverfahren, Bereich Badetalinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung / Wakepark Brombachsee beschlossen.

Der Aufstellungsbereich befindet sich im Süden von Absberg, direkt an der Badetalinsel Absberg.

In der Sitzung am 07.12.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen bzw. Einwände oder Anregungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Bedenken der Regierung von Mittelfranken erfolgte die Anpassung der Planung und es wurde eine erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB durchge-

führt. Hierbei war jedoch eine verkürzte Auslegungsfrist von drei Wochen im Zeitraum vom 23.05.2017 bis 13.06.2017 ausreichend.

Das Ergebnis der Abwägung wurde durch das verantwortliche Planungsbüro in dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung eingearbeitet.

Da die Baumaßnahmen aufgrund neuer Begebenheiten, von der bisherigen Planung abweichen, wird erneut die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erforderlich. Hierbei ist jedoch wiederum eine verkürzte Auslegungsfrist von drei Wochen gemäß § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB ausreichend. Ebenso kann in diesem Verfahren nur Stellung zu den geänderten Punkten genommen werden gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB.

Diese sind:

- Änderungsmaßnahme 1: Errichtung eines zusätzlichen sechsten Mastes/Bahnverlauf

Für eine notwendige Wassertiefe ist die Erweiterung um einen zusätzlichen Masten der westlichen Bahn auf eine Sechsmastanlage unabdingbar. Zudem muss die Bahn leicht verlagert werden.

- Änderungsmaßnahme 2: Installation eines zusätzlichen Wellenbrechers

Zusätzlich wird im Bereich des sechsten Mastes der Rücklaufsteg verlängert, welcher einen möglichen Wellenschlag in Richtung Biotop abhält.

- Änderungsmaßnahme 3: Ausgleichsmaßnahme A 2a als etwaiger Ersatz für Ausgleichsmaßnahme A 2

Sollte die Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A 2 aufgrund der Änderungen nicht ausführbar sein, wird die Ausgleichsmaßnahme A 2a alternativ durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Fläche derselben Größe am Nordufer zwischen Damm und Wakeboardbereich. Die Ausführbarkeit der jeweiligen Maßnahme zeigt sich jedoch erst mit Beginn der Baumaßnahme.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Geologie/Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere/Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild/Erholung sowie Kultur- und Sachgüter gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Naturschutzbehörde) vom 11.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: artenschutzrechtliche Prüfung des Gebietes und Schaffung von Ausgleichsflächen sowie Ersatzmaßnahmen für die beheimateten Tierarten

- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde) vom 17.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Beeinträchtigung von besonders geschützten Tierarten, streng beschützte Tierarten und europäische Vogelarten
- finden sich in der Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 14.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Verlust des Brut-, Jagd-, Rast- und Nahrungsgebiets des „Haubentauchers“

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:**

- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) vom 17.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms
- finden sich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverband Westmittelfranken vom 12.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: Raumordnung

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme der Fachberatung für das Fischereiwesen (Bezirk Mittelfranken) vom 14.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Beschaffenheit der Wasserqualität
- finden sich in der Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe vom 24.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: Trinkwasserversorgung

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch:**

- finden sich in der Stellungnahme der Fachberatung für den Bund Naturschutz (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen) vom 15.10.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Verdrängung von Besuchern und Störung entspannender/ruhiger Freizeitmöglichkeiten

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen:**

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Weißenburg i. Bay. vom 22.09.2016; es werden Aussagen getroffen zu: Einhaltung der Baumfallgrenze
- finden sich in der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH (Nürnberg) vom 14.10.2016; es werden Hinweise gegeben zu: geplante Baumpflanzungen

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht, sowie sämtliche zum

Verfahren gehörenden Pläne und die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Freitag, 23.02.2018 bis Montag, 19.03.2018

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der VG Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 6. Februar 2018

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 34

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362 - im Parallelverfahren; Umwandlung von einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 07.11.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung (Stand 10.08.2017) in der Fassung vom 07.11.2017 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 18.01.2018, Gz 34-4621-17-21-4, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 07.11.2017 können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 7. Februar 2018

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 36

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Brombachsee -
Ramsberger Strand - Fl.-Nr. 362, Markt Pleinfeld
- Satzungsbeschluss**

Aufgrund der §§ 1 - 7 und 8 - 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl I S. 1548) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und der §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 14 Abs. 1 Ziffer 12 der Verbandssatzung vom 01.03.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006 (Mfr. Amtsblatt Nr. 8 vom 21.04.2006), in Kraft ab 22.04.2006, erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende

Bebauungsplansatzung

§ 1

Für den Erlass eines Bebauungsplanes zur Umwandlung einer Wasserfläche zum Sondergebiet Ferienhausgebiet gilt der vom Ingenieurbüro keß & neundörfer, Richard-Bergner-Straße 21, 91126 Schwabach, ausgearbeitete Bebauungsplan in der Fassung vom 07.11.2017.

Der geänderte Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den damit verbundenen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung inkl. Umweltbericht vom 07.11.2017.

§ 2

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Ramsberg, 7. Februar 2018

Zweckverband Brombachsee
gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 37

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen:

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

95. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. Oktober 2017, 122,82 €

Art.-Nr. 66386095

JURION Onlineausgabe, 15,18 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

135. Aktualisierungslieferung, 13. November 2017, 59,90 €

Art.-Nr. 66253135

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

222. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. November 2017, 93,10 €

Art.-Nr. 66190222

JURION Onlineausgabe, 11,50 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

157. Aktualisierung, Stand November 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

Sonder-Aktualisierung: Das neue Bauvertragsrecht, Schnelleinstieg

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

Sonderaktualisierung: Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO 2017)

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Datenschutz in Bayern

Sonderaktualisierung:

Denkhaus/Geiger

Praxishandbuch zum Bayerischen E-Government-Gesetz

Eine prozessorientierte Darstellung

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

140. Aktualisierung, Stand: Dezember 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

153. Aktualisierung, Stand: Januar 2018,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

86. Aktualisierung, Stand November 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Krankenhausgesetz

Kommentar

von Ministerialrat a. D. Dietrich Bär

5. Nachlieferung, Januar 2018, 228 Seiten, 39,10 €

Gesamtwerk: 562 Seiten, 69,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29, 65187 Wiesbaden

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormalig Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

174. Aktualisierungslieferung, Februar 2018, 178,54 €

Art.-Nr. 66237174

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 38